

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKorVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum", bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 19.05.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" beschlossen.

Am wurde folgende Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss: Bebauungsplan Nr. 99 "Ortszentrum" – 1. Änderung unter www.lilienthal.de (Aktuelles/Bekanntmachungen) unter „ortsübliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

©2025 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionalkrektion Otterndorf

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz-Scharmbeck, den Katasteramt L.S.

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27566 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung wurde am bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal www.lilienthal.de (Bauleitplanung/laufende Verfahren) veröffentlicht.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung wurde am bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal www.lilienthal.de (Bauleitplanung/laufende Verfahren) veröffentlicht.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. auf www.lilienthal.de (Aktuelles/Bekanntmachungen) unter „elektronisches Amtsblatt“ bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

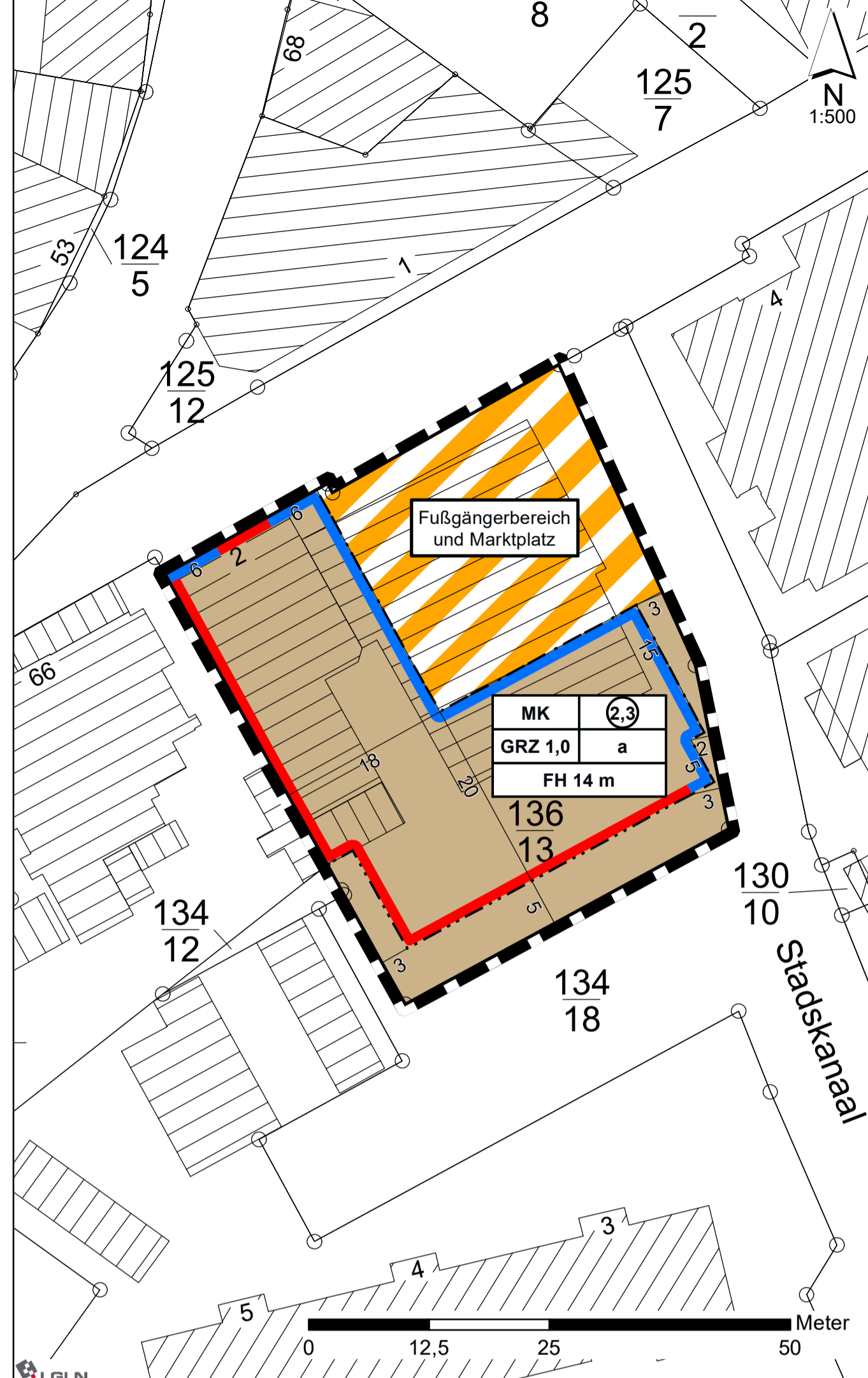
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes oder Mängel des Abwägungsverganges nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)

Beglaubigungsvermerk

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Planabschrift (Kopie) des Bebauungsplanes Nr. 99 "Ortszentrum" mit der Urschrift übereinstimmt.

Lilienthal, den Der Bürgermeister L.S.
(K. Fürwentsches)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)

1.1 Für das Plangebiet wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – hier Fußgängerbereich und Marktplatz – sowie ein Kerngebiet (MK) festgesetzt.

1.2 Im Kerngebiet sind bei den Vergnügungsstätten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung (GewO) in der z.Zt. geltenden Fassung, Betriebe mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist sowie Diskotheken auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

1.3 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind im Kerngebiet Tankstellen nicht zulässig.

1.4 Im Kerngebiet sind Wohnungen, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO fallen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss allgemein zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB)

2.1 Im Kerngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,3 festgesetzt.

2.2 Im Kerngebiet ist die maximale Höhe baulicher Anlagen auf eine Firsthöhe von 14 m begrenzt.

2.3 Als Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen gilt die Oberkante der Klosterstraße in der Fahrbahnmittelle, gemessen auf Höhe der jeweiligen Gebäudemitte.

2.4 Die festgesetzte Höhe ist die maximal zulässige Höhe der Firstoberkante bei geneigten Dächern bzw. bei Flachdächern die Oberkante des Flachdaches.

2.5 Überschreitungen für notwendige technische Dachaufbauten, Tragwerkskonstruktionen oder Schornsteine sind bis zu 2,5 m zulässig.

2.6 Eine eingeschossige Bauweise ist ausgeschlossen.

3. BAUWEISE (§ 9 (1) NR. 2 BAUNVO)

3.1 Im Kerngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier dürfen gem. § 22 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 NBauO Gebäude ohne Grenzabstand errichtet werden.

3.2 Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO ist ein Zurücktreten von der Baulinie für untergeordnete Gebäudeteile in einer maximalen Tiefe von 1,5 m und einer maximalen Breite von 2 m zulässig.

3.3 Im Kerngebiet sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO

3.3.1 Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

3.3.2 Garagen über Geländeneiveau nur innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

3.3.3 Garagen unterhalb des Geländeneives der Klosterstraße auch auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulässig, dies gilt auch für die Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich und Marktplatz“.

3.3.4 nicht überdachte Stellplätze auch auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 (1) NR. 24 BAUGB)

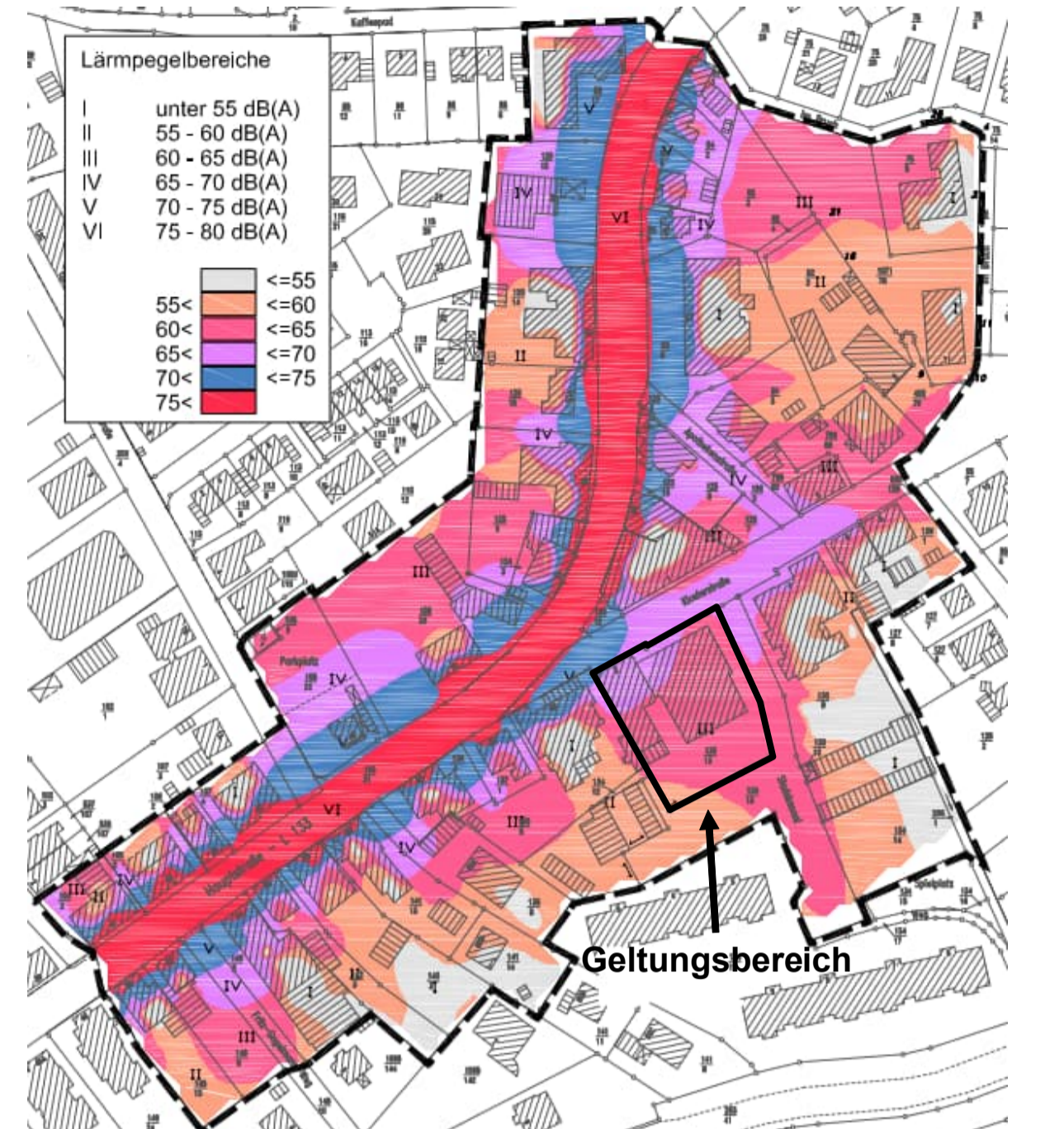


Abbildung: Auszug der Lärmpegelbereiche aus dem Bebauungsplan Nr. 99 „Ortszentrum“ (2008)

Die Grundrisse der Gebäude im Einflussbereich der "Hauptstraße" sind so zu gliedern, dass keine schutzwürdigen Aufenthaltsräume von Wohnungen (Wohnzimmer, Esszimmer, Wohnküchen, Wohndielen, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Arbeitszimmer), keine Unterrichtsräume, keine Aufenthaltsräume von Berbergsstätten und keine Büro- und Praxisräume der Verkehrslärm zugewandten Seite vorgehen werden.

Alternativ sind die Außenbauteile der schutzwürdigen Aufenthaltsräume entsprechend dem jeweils festgesetzten Lärmpegelbereich nach der DIN 4109, Ausgabe 2018 auszubilden (siehe nachfolgende Tabelle). Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109, Ausgabe 2018, nachzuweisen.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	bis 55
II	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75
VI	76 bis 80

(Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, Ausgabe 2018, Tab. 8 Hrsrg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die Festsetzung gibt den aktuellen Lärmpegelbereich für die jeweiligen Fassadenteile direkt an der Baugrenze / Baulinie wieder. Soweit per Einzelnachweis nachgewiesen wird, dass aufgrund der tatsächlichen Bebauungsstruktur (unterschiedliche Geschosslagen, Abschirmung, Reflexion...) oder geänderter Rahmenbedingungen geringere Lärmpegelbereiche gegeben sind, gelten die hieraus resultierenden Anforderungen an den Schallschutz. In den in der Nacht zum Schlafen genutzten betroffenen Aufenthaltsräumen sind schalldämmende Lüfter einzubauen. Die schalldämmenden Lüfter sind bei dem Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße zu berücksichtigen.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM KLIMASCHUTZ UND ZUR KLIMAAANPASSUNG (§ 9 (1) NR. 25A BAUNVO)

5.1 Die Dächer von (neuen) Nebenanlagen und Carports mit einer Dachfläche von mehr als 15 m² sind dauerhaft und flächendeckend auf mind. 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck stehen (z.B. Dachflächen für Belichtungszwecke oder Anlagen zur Nutzung von Solarenergie).

5.2 Innerhalb der festgesetzten Fläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich und Marktplatz“ sind mindestens 2 großkronige, standortgerechte, klimaresiliente europäische Laubbäume in der Mindestqualität Hochstamm aus extraweitem Stand, 4 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Gemäß FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 2, 2010) ist je Baum 12 m³ durchwurzelbares Volumen herzustellen. Die Überbauung des Wurzelraumes mit Wurzelbrücken oder überbaubaren Pflanzgruben mit Tiefenbelüftung sind zulässig.

Die Pflanzungen von Bäumen im Plangebiet haben spätestens in der Pflanzperiode nach Inmuzznahme des Marktplatzes durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen von standortgerechten und klimaresilienten, europäischen Laubbäumen und Sträuchern in der geforderten Pflanzqualität an ungefähr gleicher Stelle (innerhalb des Grundstückes) in der folgenden Pflanzperiode vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

5.3 Innerhalb des Plangebietes sind bei der Errichtung von neuen Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien vorzusehen.

5.4 Innerhalb des Plangebietes sind gem. § 32a NBauO bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

5.5 Innerhalb des Plangebietes sind Stellplatzflächen nur mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. breitflügig verlegtes Pflaster mit einem Fugenanteil von mehr als 10%) auf versickerungsfähigen Schichten zu befestigen. Das versickerungsfähige Pflaster einschließlich der Tragschicht muss eine Regenspende von mindestens 270 l/ha/s ableiten. Ausgenommen hiervon ist die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich und Marktplatz“.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DÄCHER (§ 84 (3) NR. 1 NBauO)
Die Dachneigung von Hauptgebäuden muss mindestens 20° und darf maximal 45° betragen.

Bei untergeordneten Dachaufbauten kann die maximale Dachneigung bis zu 65° betragen.

Bei Hauptgebäuden mit einer Gebäudetiefe, die größer als 18m ist, kann ein Teil der innenliegenden Dachfläche als flach geneigtes Dach (kleiner als 20°) ausgebaut werden (Tudordächer).

HINWEIS: ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 3 NBauO können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

HINWEISE

1. NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Entwässerung ist sichergestellt (Bestandsschutz).

2. KAMPFMITTEL

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

Eine Luftbildauswertung hinsichtlich Kampfmittel wurde beim LGLN beauftragt. Die Ergebnisse werden vor Satzungsbeschluss in die Planzeichnung eingearbeitet.

3. DENKMALSCHUTZ

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

4. ALLLASTEN

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

5. ARTENSCHUTZHINWEISE

Der Allgemeine Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG ist zu beachten, hier insbesondere der Abs. 5 Nr. 2. Notwendige Baumfällungen oder die Beseitigung von Hecken und Gebüsch sind nur vom 01. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase) zulässig.

Der Besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu beachten, hier insbesondere der Abs. 1 Nr. 1-3.

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6. BAUMSCHUTZ

Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RSBB „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

7. BRANDSCHUTZ

Laut Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ergibt sich für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Der Bedarf kann im Planänderungsgebiet mit den derzeitigen Löschwasserstellen gedeckt werden. Der Nachweis erfolgt in Abstimmung mit Feuerwehr und Wasserversorger über geeignete Entnahmestellen im Planänderungsgebiet bzw. dessen Umfeld. Soweit das öffentliche Netz nicht ausreicht, sind ergänzende Löschwasseranlagen vorzusehen. Bei der Realisierung von Bauvorhaben ist auf die Herstellung der erforderlichen Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für Feuerwehrfahrzeuge nach DIN 14090 zu achten.

8. EINSICHTNAHME IN DIN-VORSCHRIFTEN

Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ ist im Beuth Verlag / Berlin erschienen und in der Fassung vom November 1989 als technische Baubestimmung durch das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, und Gesundheit bekannt gegeben (Nds. Ministerialblatt 1991, S. 259, geändert Nds. Ministerialblatt 2005, S. 941). Außerdem kann die DIN 4109 in der Fassung vom November 1989 und in der Neufassung vom Januar 2018 im Rathaus der Gemeinde Lilienthal, Klosterstraße 16, 28865 Lilienthal, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. BAUGESETZBUCH (BAUGB)

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

3. NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO)

Es gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 -VORIS 21072-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV)

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

5. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG)

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiete (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 7 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 1,0 Max. Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

2,3 Max. Geschossfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 2 BauNVO)

FH 14 m Max. Firsthöhe (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)

Baulinien (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (2) BauNVO)

Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)

4. Verkehrsflächen

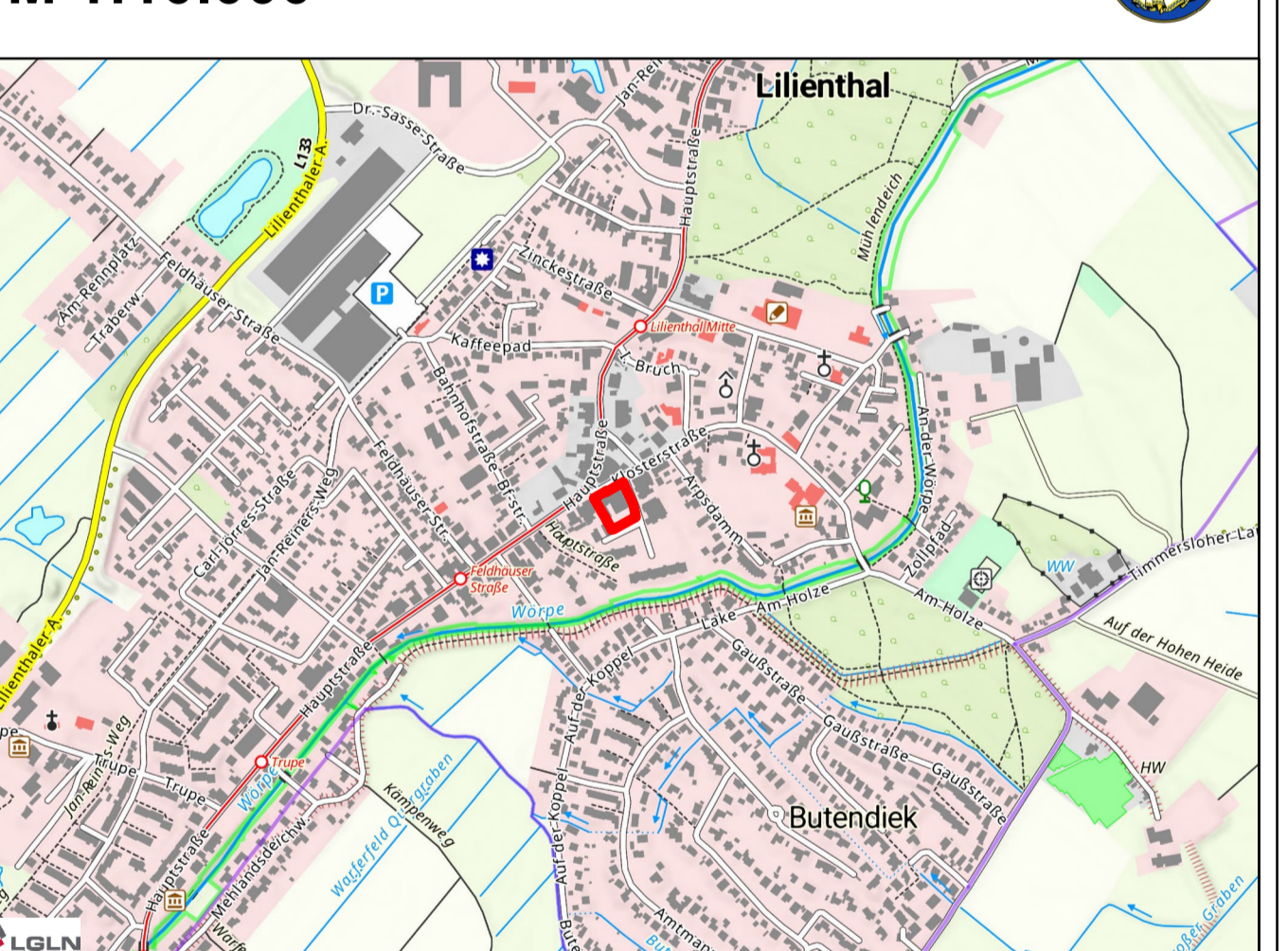
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Hier: Fußgängerbereich und Marktplatz (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



GEMEINDE LILIENTHAL

Landkreis Osterholz

BEBAUUNGSPLAN NR. 99

"Ortszentrum"

1. Änderung

- Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB -

- Mit Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO -

- Verfahren gem. § 13a BauGB -

Stand: 08.05.2026



N
1:500